

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen an Bord von Schiffen u. der Marine. S. 213.

(Nr. 1090.) Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stationen-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verkaufsstellen im Reichs-Anzeiger-Verlag.

Verlag, gedruckt in der Königl. Hof-Druckerei
(H. v. Decker).